

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ  
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



**Zweite juristische Staatsprüfung**

**Aktenvortrag**

**Arbeitsrecht**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Seiten  
und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

**Dr. Adrian Johannsen**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**

Oberlindau 51, 60323 Frankfurt a.M., Tel.: 069/372290, Fax: 069/372291, büro@johannsen.de

---

Datum: 21.03.2019

Zeichen: AJ 176/19

**1. Aktenvermerk**

Am Vormittag des heutigen Tages suchte mich Frau **Therese Peikert** auf, übergibt die als Anlagen zur Akte genommenen Unterlagen und erklärt:

"Herr Rechtsanwalt, ich brauche Ihre Unterstützung in folgender Angelegenheit:

Seit dem 1. Juli 2003 bin ich als Mitarbeiterin im Bereich Datenerfassung bei der K&L Logistik GmbH hier in Frankfurt am Main tätig. Ich habe Ihnen meinen ursprünglichen Arbeitsvertrag (**Anlage 1**) vom 20. Juni 2003 mitgebracht, den brauchen Sie ja sicherlich für Ihre Arbeit. Wie Sie sehen, ist in § 3 mein anfängliches Gehalt geregelt und auch so eine Art Weihnachtsgeld. Ein Jahr später konnte ich aus familiären Gründen meine wöchentliche Stundenanzahl erhöhen und erhielt aufgrund dessen auch mehr Geld. Aus diesem Anlass wurde am 24. Juni 2004 ein Nachtrag zum bestehenden Arbeitsvertrag vereinbart. Auch diese Nachtragsvereinbarung habe ich Ihnen mitgebracht (**Anlage 2**).

Seitdem und bis einschließlich 2017 zahlte mir meine Arbeitgeberin in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung in Höhe eines ganzen Bruttomonatsgehalts von 2.400 EUR als sog. Weihnachtsgratifikation. Eine Hälfte dieses Betrages wurde immer als Vorschuss mit der Vergütung für Mai und die andere Hälfte mit der Vergütung für November abgerechnet und gezahlt. Außerhalb der Verdienstabrechnungen erfolgten seitens meiner Arbeitgeberin keinerlei Mitteilungen über die Weihnachtsgratifikation.

In meiner Verdienstabrechnung für Mai 2018 war neben meinem regulären Monatsgehalt ein als „Abschlag Weihnachtsgratifikation“ bezeichneter Betrag in Höhe von 1.200 EUR ausgewiesen, der nach Abzug der Steuern und Beiträge an mich ausgezahlt wurde. Bislang entsprach dies ja der gängigen Praxis und ich erwartete, dass dann – wie immer – mit dem November-Gehalt die zweite Hälfte der Gratifikation ausgezahlt wird. Aber wir wurden alle enttäuscht: Meine Kollegen und ich erhielten im Oktober 2018 ein Schreiben unserer Arbeitgeberin, mit dem wir darüber informiert wurden, dass es diesmal keine weitere Auszahlung einer Weihnachtsgratifikation geben wird. Auch dieses Schreiben habe ich Ihnen mitgebracht (**Anlage 3**).

Ich wollte das nicht akzeptieren und wandte mich am 13. November 2018 schriftlich an meine Arbeitgeberin, um die mir zustehende zweite Hälfte der Weihnachtsgratifikation des Jahres 2018 einzufordern (**Anlage 4**). Aber es hatte keinen Sinn: Meine Arbeitgeberin blieb stur und teilte mir in ihrem Antwortschreiben vom 28. November 2018 mit, dass es zu keiner weiteren Gratifikations-Auszahlung für das Jahr 2018 kommen wird (**Anlage 5**).

Das kann doch nicht sein! Ich habe doch jahrelang den kompletten Gratifikationsbetrag in Höhe eines Bruttomonatsgehalts erhalten. Da kann doch nicht auf einmal, nachdem erst die Hälfte ausbezahlt wurde, Schluss sein. Bitte prüfen Sie, ob ich nicht doch einen Anspruch auf die zweite Hälfte meiner Weihnachtsgratifikation für das Jahr 2018 habe und informieren Sie mich umfassend über die Rechtslage.“

2. Frau Rechtsreferendarin/Herrn Rechtsreferendar mit der Bitte um umfassende Überprüfung des Begehrens der Mandantin.
3. Wv. morgen um 11:30 Uhr.

*Dr. Johannsen*  
Rechtsanwalt

## **K&L Logistik GmbH**

---

Hanauer Landstraße 142  
60314 Frankfurt a.M.  
Tel.: +4969 - 2987654  
Fax: +4969 - 2987653  
www.kundl.de

Frankfurt am Main, den 20.06.2003

### **ANSTELLUNGSVERTRAG**

Zwischen der K&L Logistik GmbH, Hanauer Landstraße 142, 60314 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Burghardt Schubert,

im Folgenden „**Arbeitgeberin**“ genannt,

und

Frau Therese Peikert, geboren am 12.06.1962 in Wiesbaden, wohnhaft Kettenhofweg 156, 60325 Frankfurt am Main,

im Folgenden „**Arbeitnehmerin**“ genannt,

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

**§ 1 Aufgabengebiet und Kompetenzen.** Die Arbeitnehmerin wird im Bereich der Datenerfassung eingesetzt. Zu ihren Aufgaben zählen:

(...)

**§ 2 Beginn des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit und Nebentätigkeit.**

I. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.07.2003.

II. Die Arbeitnehmerin arbeitet 30 Stunden pro Woche.

(...)

### **§ 3 Vergütung.**

I. <sup>1</sup>Das Bruttogehalt für 30 Std./Woche – zahlbar am 15. des Monats – beträgt EUR 1.800. <sup>2</sup>Zusätzlich zum Grundgehalt wird – nach Ablauf der Probezeit – als freiwillige Leistung eine Weihnachtsgratifikation gezahlt, deren Höhe jeweils jährlich durch die Arbeitgeberin bekanntgegeben wird und deren Höhe derzeit ein volles Monatsgehalt nicht übersteigt. <sup>3</sup>Sofern das Arbeitsverhältnis vor dem 1. April eines Jahres begonnen hat, soll auf die vorstehende Gratifikation im Mai dieses Jahres ein Vorschuss in Höhe von bis zu einem halben Monatsgehalt gezahlt werden; Gleiches gilt für die Folgejahre. <sup>4</sup>Sofern zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem 15. November eines Jahres weniger als 11 Monate liegen, beträgt die Gratifikation 1/12 für jeden angefangenen Monat des Arbeitsverhältnisses.

II. (...)

### **§ 4 Vertragsdauer und Kündigung. (...)**

(...)

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

*Vom Abdruck des weiteren Inhalts des Arbeitsvertrages wird abgesehen. Er ist für die Bearbeitung nicht von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den im Rahmen des Arbeitsvertrages verwendeten Klauseln um allgemeine Geschäftsbedingungen handelt.*

**Schubert**

Geschäftsführer K&L Logistik GmbH

*Peikert*

Arbeitnehmerin

# K&L Logistik GmbH

**Anlage 2**

Hanauer Landstraße 142  
60314 Frankfurt a.M.  
Tel.: +4969 - 2987654  
Fax: +4969 - 2987653  
www.kundl.de

Frankfurt am Main, den 24.06.2004

## NACHTRAG ZUM ANSTELLUNGSVERTRAG VOM 20. JUNI 2003

Zwischen der K&L Logistik GmbH, Hanauer Landstraße 142, 60314 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Burghardt Schubert,

im Folgenden „**Arbeitgeberin**“ genannt,

und

Frau Therese Peikert, geboren am 12.06.1962 in Wiesbaden, wohnhaft Kettenhofweg 156, 60325 Frankfurt am Main,

im Folgenden „**Arbeitnehmerin**“ genannt,

wird folgender Nachtrag zu dem zwischen den Parteien am 20. Juni 2003 geschlossenen Arbeitsvertrag vereinbart:

### **zu § 3:**

<sup>1</sup>Das Bruttogehalt für 40 Std./Woche – zahlbar am 15. des Monats – beträgt EUR 2.400.

<sup>2</sup>Zusätzlich zum Grundgehalt wird als freiwillige Leistung eine Weihnachtsgratifikation gezahlt, deren Höhe jeweils jährlich durch die Arbeitgeberin bekanntgegeben wird und deren Höhe derzeit ein volles Monatsgehalt nicht übersteigt.

(...)

Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Anstellungsvertrages vom 20. Juni 2003.

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

*Vom Abdruck des weiteren Inhalts des Nachtrages wird abgesehen. Er ist für die Bearbeitung nicht von Bedeutung. Auch bei den hiesigen Klauseln handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen.*

**Schubert**

Geschäftsführer K&L Logistik GmbH

*Peikert*

Arbeitnehmerin

## **K&L Logistik GmbH**

---

Hanauer Landstraße 142  
60314 Frankfurt a.M.  
Tel.: +4969 - 2987654  
Fax: +4969 - 2987653  
[www.kundl.de](http://www.kundl.de)

Frankfurt am Main, den 10.10.2018

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

für Ihren unermüdlichen Einsatz möchten wir uns auch in diesem Jahr bei jedem einzelnen von Ihnen bedanken.

Leider vermochten alle unsere diesjährigen Bemühungen nicht, die sich schon seit längerem abzeichnenden Schwierigkeiten, mit denen sich die Logistik-Branche derzeit konfrontiert sieht, von unserem Unternehmen fernzuhalten. Mit großem Bedauern müssen wir Ihnen daher mitteilen, dass im Hinblick auf die Weihnachtsgratifikation aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage der K&L Logistik GmbH in diesem Jahr keine weiteren Zahlungen mehr erfolgen werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

***Schubert***

Geschäftsführer K&L Logistik GmbH

An die

K&L Logistik GmbH  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Dr. Burghardt Schubert  
Hanauer Landstraße 142  
60314 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 13.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Schubert,

Ihr Schreiben vom 10.10.2018 kann ich leider nicht akzeptieren. Ich fordere Sie hiermit auf, die zweite Hälfte der Weihnachtsgratifikation für das Jahr 2018 in Höhe von 1.200 EUR an mich auszuzahlen.

Soweit sich aus den AGB-Klauseln ergibt, dass Sie die Höhe der versprochenen Weihnachtsgratifikation einseitig abändern können, ist dies unzumutbar. Überhaupt ist die ganze Regelung weder klar noch verständlich. Man kann überhaupt nicht erkennen, nach welchen Maßstäben über die Höhe der Gratifikation entschieden werden soll. Diesbezüglich führen die Klauseln zu einer unangemessenen Benachteiligung. Ein solches einseitiges Bestimmungsrecht ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Sie wollen trotz ordnungsgemäß erbrachter Arbeitsleistung nach eigenem Gutdünken über die Höhe des Weihnachtsgeldes entscheiden. Dies kann ich nicht hinnehmen.

Bereits durch die Abrechnung und Zahlung des Abschlags im Mai 2018 haben Sie zum Ausdruck gebracht, dass eine zweite Zahlung in gleicher Höhe folgen wird. Diese erwarte ich nunmehr von Ihnen. Sie haben uns seinerzeit ja noch nicht einmal mitgeteilt, dass da nichts mehr kommen wird.

Außerdem besteht mein Anspruch auf Auszahlung der zweiten Hälfte der Gratifikation für das Jahr 2018 aufgrund der langjährigen vorbehaltlosen Zahlungspraxis der K&L Logistik GmbH auch unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Übung.

Ich sehe daher einem Zahlungseingang bis zum 14. Dezember 2018 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Peikert*

Therese Peikert

## **K&L Logistik GmbH**

---

Hanauer Landstraße 142  
60314 Frankfurt a.M.  
Tel.: +4969 - 2987654  
Fax: +4969 - 2987653  
www.kundl.de

Frankfurt am Main, den 28.11.2018

Sehr geehrte Frau Peikert,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.11.2018 müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass es zu keiner weiteren Auszahlung eines Gratifikationsbetrages für das Jahr 2018 kommen wird.

§ 3 des mit Ihnen geschlossenen Anstellungsvertrages in der Form des Nachtrages räumt uns in Bezug auf die endgültige Anspruchshöhe ein Leistungsbestimmungsrecht nach billigem Ermessen ein. Diese AGB-Regelung hält einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB stand. Die Klauseln ermöglichen jedes Jahr erneut die erstmalige Festlegung der Höhe der Gratifikation, so dass § 308 Nr. 4 BGB nicht anwendbar ist. Die Regelung ist auch nicht intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Es ist deutlich erkennbar, dass die Entscheidung über die Gratifikationshöhe im Ermessen der K&L GmbH liegen soll. Zwar sind die diesbezüglichen Entscheidungsmaßstäbe nicht geregelt. Dies ist jedoch im Hinblick darauf, dass die Sonderzahlung von keiner Gegenleistung abhängt, hinnehmbar. Immerhin erhalten die Arbeitnehmer einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Weihnachtsgratifikation. Eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 BGB liegt ebenfalls nicht vor. Einseitige Leistungsbestimmungsrechte sind auch in § 315 BGB vorgesehen. Die Klauseln setzen auch keine spezifischen Leistungsanreize, da das Äquivalenzverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt von ihnen nicht berührt wird.

Das vertragliche Leistungsbestimmungsrecht haben wir im Oktober 2018 aufgrund des damals prognostizierten Betriebsergebnisses nach billigem Ermessen ausgeübt. Nach unseren im Herbst 2018 angestellten prognostischen Berechnungen hätte das Betriebsergebnis vor Steuern zum Jahresende im fünfstelligen Bereich unter null gelegen, falls weitere Zahlungen im Hinblick auf die Weihnachtsgratifikation unsererseits erbracht würden. Das Geschäftsergebnis ist seit Jahren rückläufig und in diesem Jahr drohte erstmals ein Abrutschen in die Verlustzone. Dies konnte allein dadurch verhindert werden, dass wir beschlossen, in diesem Jahr die Höhe der Weihnachtsgratifikation auf den in der Verdienstabrechnung für Mai 2018 ausgewiesenen Betrag zu begrenzen.

Daran halten wir auch weiterhin fest, so dass wir Ihrem Anliegen leider nicht entsprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

**Schubert**

Geschäftsführer K&L Logistik GmbH

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist zu schildern.
2. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
3. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **22. März 2019**.
4. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.
5. Ein etwaiger Verstoß gegen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG ist nicht zu prüfen.
6. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen usw. sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt. Ebenso wurde auf § 12a Abs. 1 ArbGG hingewiesen.
7. Es ist davon auszugehen, dass die Sachverhaltsschilderungen der Mandantin zutreffend sind und weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
8. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.
9. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.
10. Frankfurt am Main verfügt über ein Arbeitsgericht und gehört zum Bezirk des Hessischen Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main.